

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der AWS GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Kauf von Waren und/oder den Bezug von Leistungen zwischen der AWS GmbH („AWS“) und ihren Vertragspartnern („Lieferant“).
- 1.2. Von diesen abweichende Bedingungen erkennt AWS nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich zugestimmt. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn AWS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Ware oder Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Bestellungen der AWS stellen ein Angebot zum Kauf des Produktes oder dem Bezug der Leistung gemäß den Angaben in der Bestellung und unter dem Vorbehalt dieser Bedingungen dar. AWS hält sich an ihr Angebot zwei Wochen ab Bestelldatum gebunden. Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei AWS oder mit Abnahme der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung durch AWS innerhalb dieser Frist zustande. Auftragsbestätigungen, die AWS nach Ablauf dieser Frist erhält, gelten als neues Angebot, welches einer gesonderten Annahme von AWS bedarf. Gleiches gilt für Auftragsbestätigungen, deren Inhalt von der Bestellung abweicht. Der Lieferant hat in diesen Fällen ausdrücklich und gesondert auf die Abweichung hinzuweisen.
- 2.2. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von AWS ausdrücklich erteilt werden. Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen von AWS bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AWS.

### **3. Rechnung und Lieferschein**

- 3.1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung separat an AWS zu senden. Sie dürfen der Ware nicht beigelegt werden.
- 3.2. Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.
- 3.3. Rechnung und Lieferschein müssen neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge usw. die genauen Bestelldaten, insbesondere die Bestellnummer von AWS enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart — in Euro einschließlich der Anlieferung frei Haus zu der von AWS genannten Empfangsstellen und einschließlich handelsüblicher Verpackung sowie etwaiger Zollgebühren.
- 4.2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme der vertragsgemäßen Ware bzw. Abnahme vertragsgemäß erbrachter Leistungen und Zugang der Rechnung, einschließlich ordnungsgemäßer Lieferscheine.  
Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald die Bank bei ausreichender Kontodeckung zur Überweisung an den Lieferanten angewiesen wurde.

### **5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

- 5.1. AWS stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.2. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **6. Lieferbedingungen; Verzug**

- 6.1. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Übernahme der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch AWS.
- 6.2. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Lieferadresse.
- 6.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, vor der vereinbarten Lieferzeit an AWS zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Zeit, ist AWS berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, AWS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so hat der Lieferant, unbeschadet der AWS kraft Gesetzes zustehenden Ansprüche, jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 6.5. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch AWS möglich.
- 6.6. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.
- 6.7. Im Falle des Lieferverzuges stehen AWS die gesetzlichen Ansprüche zu.

## **7. Produktbeschaffenheit und Compliance**

- 7.1. Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Spezifikationen besitzen, den vertraglich vereinbarten Einsatzzweck erfüllen und allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien im Staat des Sitzes des Lieferanten sowie am Sitz von AWS entsprechen.  
Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erforderliche Lizenzen und Genehmigungen für das Produkt eingeholt wurden.
- 7.2. Auf AWS' Verlangen hat der Lieferant Ursprungszeugnisse, die für den Handel mit den gelieferten Waren benötigt werden, unverzüglich zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, AWS Änderungen, welche die Herstellung der an AWS gelieferten Erzeugnisse betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Arbeitssicherheit usw. einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.
- 7.5. Verletzt der Lieferant seine Pflichten gem. dieser Ziffer 7., ist er AWS zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. AWS ist in diesem Fall darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt.

## **8. Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltung**

- 8.1. Sofern AWS Gegenstände beim Lieferanten beistellt, behält AWS sich hieran das Eigentum vor.
- 8.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behält AWS sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese strikt geheim zu halten. Vor ihrer Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AWS. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellungen von AWS zu verwenden und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an AWS zurückzugeben.
- 8.3. Erzeugnisse, die nach den Unterlagen, Mustern und dergleichen von AWS gefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet werden, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 8.4. Der Lieferant hat die Anfrage, die Bestellung, den Vertragsabschluss, die darauf bezogenen Leistungen sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhaltenen Informationen, insbesondere technischer und kaufmännischer Natur, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AWS offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.5. Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von AWS gestattet, auf die mit AWS bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

## **9. Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

- 9.1. Die Entgegennahme der gelieferten Ware sowie die Zahlung des vereinbarten bzw. abgerechneten Preises stellt kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgerecht oder mangelfrei dar.
- 9.2. AWS ist verpflichtet, die Ware nach der Ablieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist Anzeige zu machen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 9.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen AWS ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang gem. Ziffer 4.1.
- 9.4. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, es war aufgrund des Verhaltens des Lieferanten davon auszugehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern aus Gründen der Kulanz eine mangelfreie Sache geliefert oder den Mangel beseitigt hat.

## **10. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz**

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, AWS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhänge mit einer von AWS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird AWS den Lieferanten — soweit möglich und zumutbar — unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht -Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden — pauschal — zu unterhalten; stehen AWS weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat AWS diese Versicherung auf Anforderung nachzuweisen.

## **11. Höhere Gewalt**

- 11.1. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Krieg, rechtmäßige Streiks etc.), die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, ist er für die Dauer des Hindernisses von seinen Leistungspflichten befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treue und Glauben anzupassen.
- 11.2. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, ist AWS berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, ist AWS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **12. Rücktritt**

- 12.1. Unter den Voraussetzungen der Ziffern 6.7., 7.5 und 11.2. dieser Bedingungen ist AWS zum Rücktritt berechtigt.
- 12.2. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktrittsrechte vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant AWS hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktrittsrechte nicht zu vertreten.
- 12.3. Sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht**

- 13.1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von AWS in Heilbronn.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heilbronn, sofern der Lieferant Kaufmann oder eine juristische Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. AWS behält sich jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der AWS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.